



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Donnerstag, dem 17.11.2011, um 17:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung des Namenszusatzes "Schloss-Stadt" **RB/1575/2011**
- 2 7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007 **FB III/1579/2011**
- 3 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 **FB III/1593/2011**
- 4 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Auftragsvergabe des Winterdienstes auf Parkplätzen im Innenstadtbereich **FB III/1582/2011**
- 2 Auftragsvergabe Winterdienst auf Schulhöfen, Parkplatz Blumenstraße und Feuerwehrvorplatz **FB III/1583/2011**
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Uwe Ufer

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 17.11.2011
um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1.

Bürgermeister

Ufer, Uwe Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Klewinghaus, Dieter	UWG
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Quass, Jürgen	SPD
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schreiber, Horst	CDU
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Ralf	FaB
von Polheim, Jörg	FDP
Weiß, Angelika	SPD

von der Verwaltung

Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Müller, Bernd
Persian, Dietmar
Schröder, Andreas
Winter, Monika



Vorlage

Datum: 25.10.2011
Vorlage RB/1575/2011

TOP	Betreff Einführung des Namenszusatzes "Schloss-Stadt"
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, dass die Stadt Hückeswagen gem. § 13 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW die Bezeichnung „Schloss-Stadt“ führt.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	16.12.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Der Landtag hat mit Beschluss vom 19.10.2011 eine Änderung der Gemeindeordnung (GO NRW) beschlossen. Danach wird § 13 um einen Absatz 3 ergänzt, wonach Gemeinden eine „Bezeichnung, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruht, führen können“.

Dadurch wird es möglich, Namenszusätze wie „Universitätsstadt“, „Barbarossastadt“ oder Ähnliches zu führen, wie es in anderen Bundesländern (z.B. Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz) schon länger möglich ist.

Auch für Hückeswagen wurde in der Presse schon über die Möglichkeit, einen Namenszusatz zu führen, diskutiert. Dabei wurde „Schlossstadt“ vorgeschlagen, der in der Bevölkerung und auch in den Medien bereits als Bezeichnung für Hückeswagen etabliert ist.

Voraussetzung für die Führung dieser Bezeichnung ist ein Ratsbeschluss, der gem. § 13 Abs. 3 GO NRW mit drei Vierteln der Mitglieder des Rates gefasst werden muss (3/4 von 39 = mind. 30 Stimmen).

Anschließend ist eine Genehmigung der Bezeichnung durch das Innenministerium NRW erforderlich.

Die Bezeichnung wird mit Genehmigung durch den Innenminister offizieller Zusatz zum Namen. Er kann daher insbesondere auf den Ortseingangsschildern verwendet werden. Auch der Schriftverkehr der Stadt würde dann in den Briefköpfen mit der Bezeichnung geführt.

Die Bezeichnung Schlossstadt ist durch die drei aufeinander folgenden Konsonanten jedoch schlecht lesbar. Die Schreibung des Wortes „Schloss“ mit „ß“ ist nach den neuen Rechtschreibregeln nicht mehr zulässig (§ 2 der amtlichen Rechtschreibregeln). Es besteht jedoch die Möglichkeit, zur besseren Lesbarkeit beim Zusammentreffen von drei gleichen Buchstaben einen Bindestrich zu setzen (§ 45 Abs. 4 der amtlichen Rechtschreibregeln). Derzeit läuft noch eine Anfrage beim Ministerium, um die Zulässigkeit der verschiedenen Schreibweisen zu prüfen.

Es wird zunächst vorgeschlagen, den Namen in der Form „Schloss-Stadt“ zu führen, um eine gute Lesbarkeit – gerade auf den Ortschildern – zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Briefköpfen der Stadt wird die Bezeichnung „Stadt Hückeswagen“ nicht vorgedruckt, sondern wird durch die Drucker eingefügt. Hier ist nur eine Anpassung der Programmierung notwendig.

Weiteres Material (Prospekte, Broschüren, etc.) wird bei Neuauflagen geändert. Eine Änderung der Dienstsiegel ist nicht notwendig, da die Gestaltung in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung festgeschrieben ist.

Es bestehen derzeit 41 Ortschilder im Stadtgebiet. Diese haben unterschiedliche Beschriftungen wie z.B. „Hückeswagen / Oberbergischer Kreis“ oder in den Ortsteilen z.B. „Scheideweg / Stadt Hückeswagen / Oberbergischer Kreis“. Auf diesen Schildern soll zukünftig auch der neue Namenszusatz geführt werden.

Ein neues Schild kostet etwa 70 Euro zzgl. Kosten des Bauhofes für die Installation.

Fraglich ist derzeit noch, ob ein kompletter Wechsel aller Schilder sofort mit Genehmigung des Namenszusatzes vorgeschrieben ist. Das Verkehrsministerium erarbeitet derzeit einen entsprechenden Erlass. Voraussichtlich ist auch ein sukzessiver Austausch möglich. Sollte dies der Fall sein, wird vorgeschlagen, zunächst nur die Ortschilder an den Bundesstraßen auszutauschen und im Weiteren den Austausch vorzunehmen, wenn die Schilder aufgrund ihres Alters oder des Zustandes ausgetauscht werden müssen.

Eine Änderung der Schilder durch Aufkleber ist bei den meisten Schildern aufgrund der Gestaltung nur schwer möglich.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper

Anlagen:

Verschiedene Gestaltungen der Ortschilder





Vorlage

Datum: 27.10.2011
 Vorlage FB III/1579/2011

TOP	Betreff 7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt den nachfolgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) für die Straßenreinigung 0,90 EUR/m, b) für die Winterwartung 3,27 EUR/m.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung</p> <p>Das Straßenverzeichnis erhält die anliegende neue Fassung.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 3</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	29.11.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Änderung der Zuständigkeiten im Winterdienst

Die Verwaltung beabsichtigt, den Winterdienst auf verschiedenen Platzflächen wie den Schulhöfen, dem Feuerwehrvorplatz sowie den Parkplätzen im unmittelbaren Stadtkern durch einen Unternehmer ausführen zu lassen.

Mit dem Bau der inneren Umgehungsstraße, Alte Ladestraße, sind zusätzlich die Parkplätze Bürgerbüro und Wupperaue entstanden, die im Winter geräumt werden müssen. Da die Winterwartung des Zentrums zwingend notwendig für die Geschäftswelt ist, ist eine Reduzierung des Reinigungsstandards nicht geboten.

Die Stadt ist verpflichtet im Winterdienst die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen zu räumen. Je nach Schneeaufkommen müssen die Verkehrsflächen auch mehrfach geräumt werden. Derzeit benötigt ein Schneepflug etwa 6 Stunden um seinen Räum- und Streuplan ein Mal abzuarbeiten. Es ist demnach derzeit unmöglich, die komplette Reinigung noch ein zweites Mal durchzuführen. Hier sind die Zeiten für die Winterwartung einzelner Plätze nicht inbegriffen. Zwar leistet die Stadt Hückeswagen im interkommunalen Vergleich einen vorbildlichen Winterdienst, jedoch bewegt sich der Bauhof an der absoluten Obergrenze seiner Kapazitäten. Eine Leistungssteigerung des Bauhofes wäre nur durch Aufstockung des Personals und der Gerätschaften möglich. Eine bloße Erhöhung der Dienststunden ist aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Bauhof hat durch den Winterdienst bereits eine extrem hohe Überstundenbelastung. Ein Abbau dieser Überstunden ist nur außerhalb der Wintersaison möglich, so dass das Personal in anderen Bereichen, wie der Grünflächenunterhaltung, fehlt.

Gewerbegebiete stehen auf der Prioritätenliste des Reinigungsplans ganz oben. Demnach werden sie im Winterdienst grundsätzlich zuerst geräumt. Jedoch gab es gerade dort im letzten Winter einige Beschwerden, da zu Beginn des Berufs- und Lieferverkehrs nicht erneut geräumt bzw. gestreut wurde, obwohl es zwischenzeitlich wieder geschneit hatte. Um der hohen Bedeutung von Gewerbebetrieben für die Stadt Rechnung zu tragen, sollten sie nicht nur als erstes geräumt werden, sondern auch häufiger als innerstädtische Anliegerstraßen.

In Hückeswagen wird der Winterdienst beinahe flächendeckend betrieben. Das durch die Stadt zu reinigende Straßennetz beträgt 98 Kilometer. Davon werden 54 Kilometer durch den städtischen Bauhof geräumt. Zusätzlich ist ein Teil des Rad- Gehweges mit einer Länge von ca. 4,5 km im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Die zu reinigenden Platzflächen betragen 20.500 m².

Die Winterwartung auf Platzflächen erfordert sehr viel Zeit. Stehen auf der Fläche auch noch Pflanzkübel oder Autos, wird der Aufwand weiter erhöht. Um wenigstens das Risiko parkender Autos zu mindern, ist es zwingend erforderlich, dass die Plätze bis 07.00 Uhr morgens geräumt sind. Danach nimmt der Verkehr auf den Parkplätzen im Innenstadtbereich und bei den Schulen stark zu. Es wäre von Vorteil ein bis zwei Fahrzeuge nur für die Winterwartung auf solchen Flächen abzustellen. Dies ist jedoch nicht möglich, da die verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen des Straßennetzes rechtlich ebenfalls bis 07.00 Uhr morgens geräumt sein sollten.

Zeitaufwändig ist die Räumung der Flächen, da die Räumfahrzeuge den Schnee durch ständiges Rangieren in bestimmte Bereiche schieben müssen. Für den Winterdienst einer Fläche, wie dem Parkplatz Festplatz mit 1850 m² benötigt der Bauhof im Durchschnitt – vorausgesetzt es parken noch keine Autos - eine dreiviertel Stunde.

Es ist von Vorteil den Anteil der zu reinigenden Platzflächen zu minimieren, um eine Optimierung der Reinigungsleistung im Hückeswagener Straßennetz zu erzielen.

Im Einzelnen kann bei den Flächen im Durchschnitt mit diesen Zeiten gerechnet werden.

Platz	Fläche	ca. Zeitaufwand
Festplatz	1.850 m ²	45 Min.
Etapler Platz	2.300 m ²	60 Min.
Wupperaue	2.100 m ²	60 Min.
Bürgerbüro	2.200 m ²	60 Min.
Bahnhofsplatz	950 m ²	30 Min.
Etapler Platz	900 m ²	45 Min.
Blumenstraße	750 m ²	30 Min.
GGs Blumenstraße	1.000 m ²	45 Min.
Hauptschule Weststraße	2.800 m ²	90 Min.
Feuerwehr	1.200 m ²	30 Min.
GGs Kölner Str.	1.400 m ²	60 Min.
Realschule	1.900 m ²	60 Min.
Katholische Grundschule	1.000 m ²	45 Min.
Erich-Kästner-Schule	290 m ²	15 Min.

Die Winterwartung der 14 Platzflächen würde demzufolge durchschnittlich cirka 11 Stunden dauern.

Aus diesen Gründen ergibt sich die Notwendigkeit entweder die Winterwartung der Platzflächen fremd zu vergeben oder die Kapazitäten des Bauhofes aufzustocken.

Im Hinblick auf Shared Services wurde auch die Möglichkeit geprüft, dass Wipperfürth die Flächen mit reinigt. Allerdings hat auch der Wipperfürther Bauhof keine Kapazitäten mehr, die es zulassen, uns in diesem Umfang zu unterstützen.

Durch Aufstocken der Kapazitäten im Bauhof würden dauerhaft hohe Kosten anfallen. Die Maschinen müssen gewartet werden und das Personal muss bezahlt werden. **Die Vergabe des Winterdienstes auf einen Fremdunternehmer verursacht nur dann Kosten, wenn durch Schneefall auch tatsächlich eine Leistung erbracht wird.**

Die Vergabe des Winterdienstes auf den Flächen an einen Dritten ist kostengünstiger und damit wirtschaftlicher.

Gebührengegenüberstellung

	2011	2012
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,94 €m	0,90 €m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,15 €m	3,27 €m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 2 und 3) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2011** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	1.390 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	- 169.315 €

Die Kalkulation **2011** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** einen **Fehlbetragsabbau** von **300 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Fehlbetragsabbau** in Höhe von **20.000 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2011** unter Berücksichtigung des Fehlbetragsabbaus von **300 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** voraussichtlich mit einem **Überschuss** von rd. **810 €** ab.

In der **Hochrechnung 2011** für die **Winterwartung (Winterdienst)** sind Prognosen für den Winter 2011/2012 vom deutschen Wetterdienst und anderen meteorologischen Instituten zu Grunde gelegt worden. Hiernach ist mit einem mittelmäßigen Winter zu rechnen, der bereits ab November einsetzen kann. In der Hochrechnung wurden die Kosten bis einschließlich September 2011 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Das prognostizierte Ergebnis zeigt, dass nach Abzug des geplanten Fehlbetragsabbaus in Höhe von 20.000 € ein geringer Überschuss von rd. 8.260 € verbleibt.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2011** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	Bestand in Höhe von rd.	2.505 €
Winterwartung (Winterdienst)	Bestand in Höhe von rd.	- 141.050 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restfehlbetragabbau 2009 in 2012 rd. - 340 €
- Teilüberschussabbau 2010 in 2012 rd. 710 €
- Restüberschussabbau 2010 in 2013 rd. 1.325 €
- Restüberschussabbau 2011 in 2013 rd. 810 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restfehlbetragabbau 2009 in 2012 rd. - 10.000 €
- Teilfehlbetragabbau 2010 in 2012 rd. - 62.000 €
- Restfehlbetragabbau 2010 in 2013 rd. - 77.315 €
- Restüberschussabbau 2011 in 2013 rd. 8.265 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2012

Die Straßenreinigungsgebühr (Kehrdienstgebühr) wurde für 2012 kostendeckend auf 0,91 €/m ermittelt. Durch den Überschussabbau in Höhe von 370 € und niedrigeren Aufwendungen bei der Kostenart 542900 für die Entsorgung des Straßenkehrschutts sinkt die Gebühr auf **0,90 €/m** (siehe Anlage 2).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2012

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) wurde bei der Planung auf die starken Winterbedingungen der letzten Jahre reagiert, damit in den nachfolgenden Jahren nicht noch weitere Fehlbeträge entstehen. Die Ansätze für die Winterwartung durch Fremdunternehmer, Straßen NRW und den Bauhof wurden insgesamt um rd. 32.000 € erhöht. Als Grundlage dienten hierfür die durchschnittlichen Kosten der letzten 5 Jahre. Darüber hinaus wurden bereits die Kosten des Winterdienstes für die Reinigung der Parkplätze im unmittelbaren Stadtkern durch einen Fremdunternehmer in Höhe von 30.000 € in der Kalkulation berücksichtigt.

Für das Jahr 2012 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,51 €/m. Hinzu kommt die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 72.000 € gem. § 6 KAG, die eine Gebührenerhöhung von 0,76 €/m bewirkt. Die für das Jahr **2012** zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt per Saldo **3,27 €/m** (siehe Anlage 2).

Hochrechnung für 2013 und 2014

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2013 und 2014:

	2013	2014
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,90 €/m	0,93 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	3,28 €/m	2,51 €/m

Nach den bisherigen Berechnungen sind die Gebührenausschleissbestände ab dem Jahr 2013 für die Winterwartung (Winterdienst) und ab dem Jahr 2014 für die Straßenreinigung (Kehrdienst) auf 0 € so dass dann ab 2014 bzw. 2015 sowohl bei der Winterwartung (Winterdienst) wie auch bei der Straßenreinigung (Kehrdienst) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Änderung des Straßenverzeichnisses

Die Ziffer 104 a Marienstraße (von Montanusstraße bis Absperrung) wird ersatzlos gestrichen. Durch den Bau der Pfarrer-Gießen-Straße wurde dieses Straßenstück umbenannt. Der Zusatz bei Ziffer 104 Marienstraße, dass die Marienstraße nur mit Ausnahme von Ziffer 103 a Kategorie A angehört, wird demzufolge ebenfalls gestrichen.

Das neue Straßenverzeichnis ist der Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Stefanie Wolff

Anlagen:

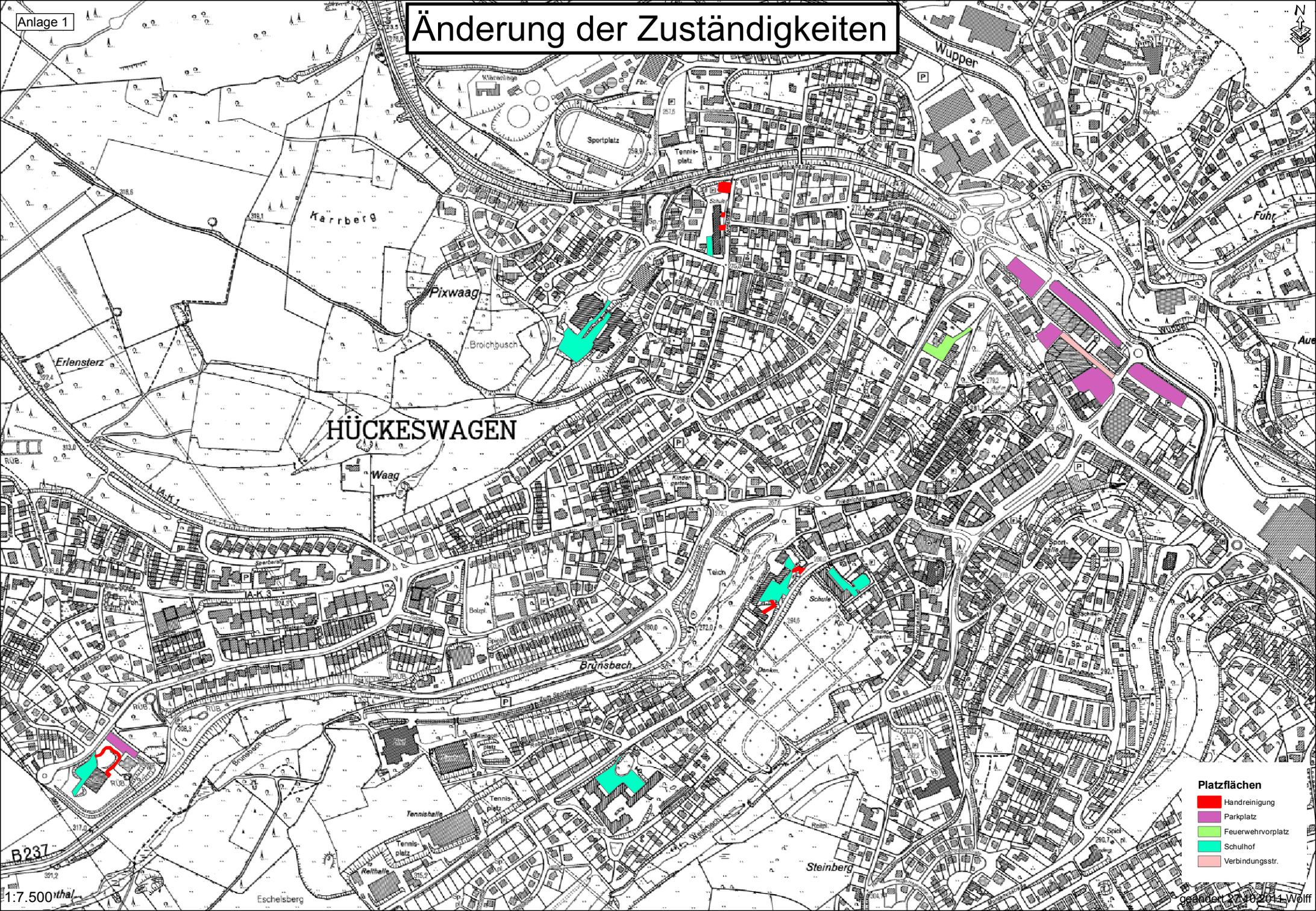
Anlage 1 Übersichtsplan Änderung der Zuständigkeiten im Winterdienst

Anlage 2: Gebührenbedarfsberechnung 2012

Anlage 3: Kostenzusammenstellung 2012

Anlage 4: Straßenverzeichnis

Änderung der Zuständigkeiten



HÜCKESWAGEN

- Platzflächen**
- Handreinigung
 - Parkplatz
 - Feuerwehrvorplatz
 - Schulhof
 - Verbindungsstr.

B237

1:7.500

Gebührenbedarfsberechnung 2012

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	37.630,00
Winterdienst	264.660,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	36.839,00
Winterdienst	94.696,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	37.630,00	36.839,00	1,02
hiervon 90 %			0,91
Winterdienst	264.660,00	94.696,00	2,79
hiervon 90 %			2,51

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs- meter	EURO/m
Kehrdienst	-370,00	36.839,00	-0,01
Winterdienst	72.000,00	94.696,00	0,76

Gebührenfestsetzung			
			EURO/m
Kehrdienst	bisher		0,94
	ermittelte Gebühr 2012		0,91
	Gebühr aus Überschussanrechnung		-0,01
	Vorschlag der Verwaltung		0,90
Winterdienst	bisher		2,15
	ermittelte Gebühr 2012		2,51
	Gebühr aus Fehlbetragsabdeckung		0,76
	Vorschlag der Verwaltung		3,27

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,90	36.839,00	33.155,10
Kosten	37.630,00	90%	33.867,00
Überschussanrechnung			-370,00
Saldo	Fehlbedarf		-341,90
Winterdienst			
Vorschlag	3,27	94.696,00	309.655,92
Kosten	264.660,00	90%	238.194,00
Fehlbetragsabdeckung			72.000,00
Saldo	Fehlbedarf		-538,08

Straßenreinigung2012

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
	Sachkosten					
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	35.000,00	0,00	24.500,00	10.500,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	127.800,00	19.560,00	61.000,00	39.000,00	8.240,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	3.000,00	1.520,00	0,00	0,00	1.480,00
	Bauhof	286.325,00	5.840,00	145.320,00	62.275,00	72.890,00
	Verwaltungskostenbeitrag	50.050,00	10.710,00	27.540,00	11.800,00	0,00
	insgesamt	511.175,00	37.630,00	264.660,00	126.275,00	82.610,00

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
1	Ahornweg	A
2	Albert-Schweitzer-Weg	D
3	Alte Ladestraße	B
4	Altenberger Straße (mit Ausnahmen Nr. 4 a und 4 b)	A
4 a	Altenberger Straße von Wiehagener Straße bis Einmündung Gutenbergstraße	B
4 b	Verbindungsweg von Altenberger Straße zum Graf-Arnold-Platz	D
5	Am Kamp (mit Ausnahme Nr. 5 a)	A
5 a	Verbindungsweg Am Kamp zur Weierbachstraße	C
6	Am Raspenhaus	A
7	Am Schwarzen Weg (bis Wendehammer)	B
8	Am Sonnenplätzchen	A
9	Am Tannenbaum	A
10	Amselweg	A
11	An der Schloßfabrik (je bis Wendehammer)	B
12	Asternweg (mit Ausnahme Nr. 162 a)	D
13	Auf'm Schloß	A
14	August-Hermann-Francke-Straße	A
15	August-Lütgenau-Straße	B
16	Bachstraße	B
17	Bahnhofstraße	B
18	Bahnhofsplatz	B
19	Bahnweg	A
20	Bartokstraße (Straße noch nicht fertig gestellt)	
21	Beethovenstraße	A
22	Bergstraße (mit Ausnahme Nr. 22 a)	A
22 a	Bergstraße (von Rader Straße bis Hausnr. 2)	B
23	Bevertalstraße	B
24	Birkenweg	A
25	Blumenstraße (mit Ausnahme Nr. 149 a)	B
26	Bockhackerstraße	B
27	Bongardstraße (mit Ausnahmen Nr. 27 a, 82 b und 106 a)	A
27 a	Bongardstraße (ab Hausnr. 5 und 6 bis Einm. Marktberg)	D
28	Brücke	B
29	Brückenstraße	A
30	Brüder-Grimm-Straße (mit Ausnahmen Nr. 30 a und 30 b)	A
30 a	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg mit Treppe	D
30 b	Brüder-Grimm-Straße Verbindungsweg zum Wilhelm-Busch-Weg 35	D
31	Brunnenweg	A
32	Buschweg	A
33	Busenbach	A
34	Busenbacher Weg	A
35	Carl-Remy-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
36	Clarenbachstraße	B
37	Corneliusweg	D
38	Drosselweg	A
39	Droste-Hülshoff-Weg (mit Ausnahme Nr.111 a)	A

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
40	Eichendorffweg (mit Ausnahme Nr. 110 a)	A
41	Eisenweg	A
42	Ernst-Troost-Straße	A
43	Ernst-Pflitsch-Straße	A
44	Etapler Platz	B
45	Ewald-Gnau-Straße	A
46	Falkenweg	A
47	Färberweg	A
48	Feldstraße (mit Ausnahme Nr. 48 a)	A
48 a	Verbindungsweg Feldstraße zur Weststraße	D
49	Finkenweg	A
50	Fliederweg (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
50 a	Verbindungsweg Fliederweg zur Gutenbergstraße	C
51	Franz-Schnabel-Straße	A
52	Friedhofsweg	A
53	Friedrichstraße (mit Ausnahme Nr. 53 a)	B
53 a	Friedrichstraße Hausnr. 24, 38 zur Hausnr. 34 a (Wellenbergsgässchen)	D
54	Fritz-Zoll-Straße	A
55	Frohnhauser Weg	A
56	Fuhr	A
57	Fürstenbergstraße (mit Ausnahmen Nr. 57 a, 57 b, 57 c, 57 d, 57 e und 57 f)	B
57 a	Fürstenbergstraße Weg zu den Häusern Hausnr. 19, 21 und 23)	D
57 b	Verbindungsweg Fürstenberstraße 5 zur Goethestraße 35	A
57 c	Verbindungsweg Goethestraße 17 – 17 c zur Goethestraße 25	A
57 d	Verbindungsweg Fürstenberstraße 13 zur Goethestraße 5 und 7	C
57 e	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Hermann-Löns-Straße	C
57 f	Verbindungsweg mit Treppe Fürstenbergstraße zur Montanusstraße	C
58	Gardelenbergstraße	A
59	Georg-Schaeffler-Straße	B
60	Gerhard-Rottländer-Straße	A
61	Gerhart-Hauptmann-Straße	A
62	Gewerbestraße (bis Wendehammer)	B
63	Goethestraße (mit Ausnahmen Nr. 57 b, 57 c, 57 d und 82 a)	B
64	Grabenstraße	A
65	Graf-Arnold-Platz (mit Ausnahme Nr. 4 b)	A
66	Grenzstraße	A
67	Großberghäuser Straße	A
68	Gutenbergstraße (mit Ausnahme Nr. 50 a)	A
69	Hambüchener Weg	A
70	Händelweg	A
71	Hartkopsbever	A
72	Heidenstraße (mit Ausnahme Nr. 72 a)	A
72 a	Verbindungsweg mit Treppe von Heidenstraße zur Ringstraße	D
73	Heidt	D
74	Heinrich-Heine-Weg	D
75	Heinrich-Schicht-Straße	B

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
76	Hermann-Löns-Straße (mit Ausnahmen Nr. 76 a und 57 e)	A
76 a	Verbindungsweg von Hermann-Löns-Straße zum Marienhospital	C
77	Hochstraße	A
78	Höhenweg	A
79	Huckingerstraße (mit Ausnahme Nr. 163 b)	A
80	Hugo-Hagenkötter-Straße	A
81	Industriestraße	B
82	Islandstraße (mit Ausnahmen Nr. 82 a und 82 b)	A
82 a	Verbindungswege Islandstraße zur Goethestraße	C
82 b	Treppe zwischen Islandstraße und Bongardstraße	C
83	Jahnplatz (mit Ausnahme Nr. 83 a)	A
83 a	Verbindungsweg von Jahnplatz zur Lessingstraße	D
84	Johann-Clouth-Straße	B
85	Johannys-Gässchen (Verbindungsweg Kölner Straße zur Friedrichstraße)	C
86	Jung-Stilling-Straße	A
87	Junkernweg	D
88	Kaiserhöhe	A
89	Kastanienweg	A
90	Kieköm	D
91	Kleinberghauer Straße	A
92	Kleineichenweg	A
93	Kobeshofener Straße (mit Ausnahme Nr. 93 a)	A
93 a	Kobeshofener Straße (von K5 bis Einm. Stahlschmidtsbrücke)	B
94	Kölner Straße (mit Ausnahme Nr. 94 a und 94 b)	B
94 a	Verbindungsstreppe von Kölner Straße zur Kath. Grundschule	C
94 b	Vorplatz Johanniskirche einschließlich Wendehammer vor der Grundschule	C
95	Verbindungsweg Kölner Straße bis Wendehammer Parkweg	C
96	Verbindungsweg Kölner Straße zur Mehrzweckhalle (Zum Sportzentrum)	C
97	Kolpingweg	C
98	Lerchenweg	A
99	Lessingstraße (mit Ausnahme Nr. 83 a)	A
100	Lindenberg	B
101	Verbindungsweg von Lindenberg bis Hauptschule	C
102	Lindenbergstraße	A
103	Maria-Zanders-Straße	A
104	Marienstraße	B
105	Marktberg	B
106	Marktstraße (mit Ausnahme Nr. 106 a)	A
106 a	Verbindungsweg Marktstraße zur Bongardstraße	D
107	Max-Bruch-Straße	A
108	Meisenweg (mit Ausnahme Nr. 163 d)	D
109	Mittelstraße	A
110	Montanusstraße (mit Ausnahmen Nr. 56 f, 110 a und 110 b)	B
110 a	Verbindungsweg Montanusstraße zum Eichendorffweg	C
110 b	Montanusstraße in Bereich der nicht bebauten Grundstücke	C
111	Mörikeweg (mit Ausnahme Nr. 111 a)	A

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
111 a	Verbindungsweg Mörikeweg zum Droste-Hülshoff-Weg	D
112	Mozartstraße	A
113	Mühlenstraße	A
114	Mühlenweg	B
115	Nelkenweg (mit Ausnahme Nr. 163 c)	D
116	Neue Welt	A
117	Nordstraße	A
118	Oststraße	A
119	Parkweg	A
120	Peterstraße	B
121	Pfarrer-Giesen-Straße	A
122	Pixwaag (mit Ausnahmen Nr. 142 a und 142 b)	A
123	Rader Straße	B
124	Reinsbach	A
125	Richard-Leyhausen-Weg (Weg noch nicht fertig gestellt)	
126	Ringstraße bis Wendehammer (mit Ausnahmen Nr. 72 a und 126 a)	A
126 a	Ringstraße (Wohnweg Hausnr. 54 - 64 und 67 - 81)	D
127	Robert-Koch-Straße	B
128	Robert-Schumann-Straße (mit Ausnahme Nr. 128 a)	A
128 a	Robert-Schumann-Straße Verbindungsweg zur Mehrzweckhalle/Hallenbad	C
129	Rosenweg	D
130	Rotdornweg	A
131	Ruhmeshalle	B
132	Scheideweg (mit Ausnahmen Nr. 132 a und 152 a)	B
132 a	Scheideweg Stichstraßen zur ehem. Schule und zum Vereinshaus	A
133	Schillerplatz	A
134	Schmalbeinsweg	B
135	Schmittweg	B
136	Schnabelsmühle	B
137	Schubertstraße	A
138	Schwalbenweg (mit Ausnahme Nr. 163 e)	A
139	Sperberstraße	A
140	Stahlschmidtsbrücke (mit Ausnahme Nr. 93 a)	B
141	Sudetenlandstraße	A
142	Südstraße (mit Ausnahmen Nr. 142 a, 142 b)	A
142 a	Verbindungsweg mit Treppe von Südstraße nach Pixwaag	D
142 b	Verbindungsweg Südstraße nach Pixwaag	C
143	Talstraße	A
144	Teichstraße	D
145	Theodor-Fontane-Weg	D
146	Theodor-Löbbecke-Straße	A
147	Theodor-Storm-Weg	D
148	Tuchmacherweg	D
149	Tulpenweg (mit Ausnahmen Nr. 149 a, 149 b)	A
149 a	Verbindungsweg mit Treppe Tulpenweg zur Blumenstraße	C
149 b	Verbindungsweg Tulpenweg zur B 237	C

A

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Anlieger
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Stadt
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Stadt
 - Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
 - Fahrbahn durch Anlieger
 - Gehweg durch Anlieger
 Winterdienst
 - Fahrbahn durch Anlieger

Nummer	Straßenname	Reinigungs- klasse
150	Uhlandstraße	A
151	Untere Straße	A
152	Unterscheideweg (mit Ausnahme Nr. 152 a)	A
152 a	Verbindungsweg Unterscheideweg zum Scheideweg (L 101)	C
153	Vivaldistraße	A
154	Waag	D
155	Waager Delle	A
156	Waager Hohlweg	A
157	Waidmarktstraße	A
158	Waldstraße	A
159	Walkerweg	A
160	Weberweg	D
161	Weierbachstraße (mit Ausnahme Nr. 5 a und 161 a)	A
161 a	Verbindungsweg Weierbachstraße zum Parkhaus Schmittweg	C
162	Weststraße (mit Ausnahme Nr. 48 a)	A
163	Wiehagener Straße (mit Ausnahmen Nr. 163 a-e)	B
163 a	Verbindungsweg mit Treppe Wiehagener Straße zum Asternweg	D
163 b	Verbindungsweg Wiehagener Straße zur Huckinger Straße	D
163 c	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Nelkenweg	D
163 d	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Meisenweg	D
163 e	Verbindungsweg Wiehagener Straße zum Schwalbenweg	D
164	Wilhelm-Blankertz-Straße	A
165	Wilhelm-Busch-Weg (mit Ausnahmen Nr. 30 a, 30 b und 165 a)	A
165 a	Wilhelm-Busch-Weg (Wohnweg von Hausnr. 23 - 35)	D
166	Wilhelm-Raabe-Weg	A
167	Winterhagen (mit Ausnahme Nr. 167 a)	B
167 a	Winterhagen Weg zu den Häusern Winterhagen 2 und 10	D
168	Wupperstraße	A
169	Zum Hasengrund	A
170	Zum Johannesstift	A
171	Zum Sportzentrum (mit Ausnahme Nr. 171 a)	C
171 a	Zum Sportzentrum Verbindungsweg zur B 237	C
172	Zur Landwehr (bis Wendehammer)	A

A

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

B

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Anlieger

C

Kehrdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt
Winterdienst
- Fahrbahn durch Stadt
- Gehweg durch Stadt

D

Kehrdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger
- Gehweg durch Anlieger
Winterdienst
- Fahrbahn durch
Anlieger



Vorlage

Datum: 03.11.2011
Vorlage FB III/1593/2011

TOP	Betreff 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt den 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2011	öffentlich
Rat	29.11.2011	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2012.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2011 um rd. 18.000 € gestiegen. Neben kleineren Veränderungen bei den dargestellten Kostenarten, die sich auf einen Gesamtbetrag von 5.000 € addieren, ergibt sich eine Kostensteigerung für die Pflege der Außenanlagen (Grünpflegearbeiten und den Kehr-/ Winterdienst) von rd. 13.000 €. Hier wurde der Ansatz 2012 an die vertraglichen Regelungen angepasst.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenaussgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2011** einen negativen **Bestand** in Höhe von rd. **69.650 €** aus.

Die für **2011** durchgeführte **Hochrechnung** weist einen prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von rd. 40.000 € aus. Dieser Fehlbetrag entsteht durch Mindererträge bei den Nutzungsrechten an Gräbern. In der Kalkulation 2011 wurde bei den Wahlgräbern von einer Anzahl von 47 und bei der Ausgleichgebühr von 90 ausgegangen. Tatsächlich wird jedoch bei den Wahlgrä-

bern eine prognostizierte Anzahl von 32 und bei der Ausgleichsgebühr von 80 realisiert, was im Wesentlichen zu dem prognostizierten Fehlbetrag führt.

Zum **31.12.2011** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2011 rd.	- 69.650 €
• Restabbau Überschuss 2008	- 9.600 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2009	19.600 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2010	20.000 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2011	<u>- 40.330 €</u>
• Bestand zum 31.12.2011 rd.	- 79.980 €

Durch die Möglichkeit der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2012 wie folgt belastet:

• Restabbau Fehlbetrag 2009	9.750 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2010	<u>8.150 €</u>
• Belastungen für 2012	17.900 €

Der Fehlbetragsabbau in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2012 folgendes festzustellen:

- Die **Aufwendungen für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich gegenüber 2011 um rd. 2.000 €

Laut Hochrechnung 2011 wird sich die Herabsetzung der Fallzahlen im Vergleich zum Jahr 2010 bewähren, so dass das Niveau der Fallzahlen mit einer leichten Senkung von einer Bestattung annähernd gehalten werden kann. Berücksichtigt man dazu noch die Erhöhung des Aufwandes für die Pflege der Außenanlagen aus den eingangs genannten Gründen und die Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren von 8.950 €, so ergibt sich eine Gebührensteigerung gegenüber dem Vorjahr von ca. 7,5 % (ohne Fehlbetragsabdeckung rd. 2 %). Die Bestattungsgebühren für Urnen erhöhen sich um ca. 8 % (ohne Fehlbetragsabdeckung rd. 2,5 %) aus den gleichen dargelegten Gründen.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Aufwendungen für die Leichenhalle** sind marginale Mehraufwendungen festzustellen. Da gleichzeitig die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage leicht sinkt, ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **64 € auf 65 €/Tag**.
- Die **Aufwendungen** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen gegenüber 2011 nicht. Der Anstrich des Gebäudes, der für 2011 geplant war, ist auf das Jahr 2012 verschoben worden. Diese Mehraufwendungen von rd. 8.000 € würden zu einer Gebührenerhöhung auf 211 € Nutzung führen. Um eine derartig hohe Steigerung zu vermeiden, wird der Mehraufwand für die Gebührenkalkulation 2012 nur mit 25 % angerechnet. Hieraus ergibt sich dann ein „beabsichtigter“ Fehlbetrag von rd. 6.000 € im Jahr 2012, der analog der Fehlbe-

tragsverteilung nach § 6 KAG auf die Jahre 2013 - 2015 verteilt wird. Die Gebühr steigt somit auf **146 €/ Nutzung**.

- Die **Aufwendungen für die Nutzungsrechte** steigen gegenüber 2011 aus den dargelegten Gründen zur Anlage 2 um ca. 12 %. Auch hier zeigt die Zahlenreihe der letzten Jahre, dass die Anzahl der Nutzungsrechte sinkt. Der Wert wird an diese Entwicklung angepasst und für das Jahr 2012 abgesenkt. Diese Gründe und die Gebührenbelastung zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Höhe von rd. 8.950 € führen zu einer Gebührenerhöhung.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmalen** bleiben gegenüber 2011 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2012 vor:

Bestattungsgebühren	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	2012 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	919,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	1.312,00
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	919,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	1.312,00
für Urnen	586,00	693,00	711,00	749,00
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	963,00	1.123,00	1.150,00	1.212,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.335,00	1.496,00	1.522,00	1.604,00
für Ausgrabung von Urnen	586,00	693,00	711,00	749,00
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	747,00	855,00	872,00	919,00
- bei Personen über 10 Jahren	1.120,00	1.227,00	1.245,00	1.312,00
für Eingrabungen von Urnen	586,00	693,00	711,00	749,00
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.710,00	1.978,00	2.022,00	2.131,00
- bei Personen über 10 Jahren	2.456,00	2.723,00	2.767,00	2.917,00
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.172,00	1.386,00	1.422,00	1.498,00

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	2012 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	60,00	64,00	65,00	65,00
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	119,00	145,00	211,00	146,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	2012 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	103,00	141,00	147,00	156,00
- Personen über 10 Jahren	313,00	428,00	445,00	473,00
bei Urnengräbern	257,00	351,00	365,00	388,00
bei Wahlgräbern	767,00	1.049,00	1.090,00	1.159,00
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	156,50	214,00	222,50	236,50
- Urnengemeinschaftsgrab	128,50	175,50	182,50	194,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	2012 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00	165,00	165,00

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2010 festgesetzt EURO	2011 festgesetzt EURO	2012 ermittelt EURO	2012 neu EURO
Kindergrab	1.090,00	1.252,00	1.279,00	1.335,00
Reihengrab	1.673,00	1.911,00	1.950,00	2.045,00
Wahlgrab	2.127,00	2.532,00	2.595,00	2.731,00
Urnengrab	1.083,00	1.300,00	1.336,00	1.397,00

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jürgen Mark

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2012

Kalkulationsgrundlagen			
		Fallzahl	
Wahlgräber		98,00	
Reihengräber		5,00	
Urnengräber		57,00	
Kindergräber		0,00	
Bestattungen insgesamt		160,00	
Leichenhallentage			
Leichenhallentage		435,00	
Trauerfeiern Kapelle		92,00	
Bestattungskosten Unternehmer			
		EURO	
Herstellung Wahlgrab		690,55	
Herstellung Reihengrab		690,55	
Herstellung Kindergrab		317,91	
Herstellung Urnengrab		156,34	
Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten			
	Bestattungskosten	Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	88.756,00	160,00	554,73

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
für Reihengräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		554,73
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		872,64
gerundet	855,00	872,00
für Reihengräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		554,73
- Unternehmerkosten Reihengrab		690,55
insgesamt		1.245,28
gerundet	1.227,00	1.245,00
für Wahlgräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		554,73
- Unternehmerkosten Kindergrab		317,91
insgesamt		872,64
gerundet	855,00	872,00
für Wahlgräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		554,73
- Unternehmerkosten Wahlgrab		690,55
insgesamt		1.245,28
gerundet	1.227,00	1.245,00

für Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			554,73
- Unternehmerkosten Urnengrab			156,34
insgesamt			711,07
gerundet		693,00	711,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	832,10
- Unternehmerkosten Kindergrab			317,91
insgesamt			1.150,01
gerundet		1.123,00	1.150,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	832,10
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			690,55
insgesamt			1.522,65
gerundet		1.496,00	1.522,00
für Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			554,73
- Unternehmerkosten Urnengrab			156,34
insgesamt			711,07
gerundet		693,00	711,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			554,73
- Unternehmerkosten Kindergrab			317,91
insgesamt			872,64
gerundet		855,00	872,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			554,73
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			690,55
insgesamt			1.245,28
gerundet		1.227,00	1.245,00
für Eingrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			554,73
- Unternehmerkosten Urnengrab			156,34
insgesamt			711,07
gerundet		693,00	711,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.386,83
- Unternehmerkosten Kindergrab	x	2,00	635,82
insgesamt			2.022,65
gerundet		1.978,00	2.022,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.386,83
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab	x	2,00	1.381,10
insgesamt			2.767,93
gerundet		2.723,00	2.767,00

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.109,46
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	312,68
insgesamt			1.422,14
gerundet		1.386,00	1.422,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle			
Kosten Leichenhalle	Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2 28.581,00	435,00		65,70
	gerundet	64,00	65,00
Kosten Kapelle	Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2 19.460,00	92,00		211,52
	gerundet	145,00	211,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	141,00	147,00
- Personen über 10 Jahren	428,00	445,00
bei Urnengräbern	351,00	365,00
bei Wahlgräbern	1.049,00	1.090,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	214,00	222,50
- Urnengemeinschaftsgrab	175,50	182,50
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m ²	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m ²	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m ²	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m ²	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m ²	165,00	165,00

Kostenzusammenstellung Friedhof 2012

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	78.980,00	39.490,00	15.796,00	3.949,00	19.745,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	6.500,00	813,00	0,00	0,00	5.687,00
523120	Pflege Außenanlagen	65.000,00	8.125,00	0,00	0,00	56.875,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.500,00	700,00	0,00	0,00	2.800,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	1.480,00	493,00	246,00	246,00	495,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	106.510,00	106.510,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	350,00	175,00	70,00	18,00	87,00
541300	Reisekosten	10,00	5,00	2,00	1,00	2,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	350,00	350,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
542200	Leasing	410,00	205,00	82,00	21,00	102,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	60,00	30,00	0,00	0,00	30,00
543400	Porto	360,00	180,00	0,00	0,00	180,00
543500	Telefon	850,00	425,00	0,00	0,00	425,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	300,00	150,00	0,00	0,00	150,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	250,00	125,00	50,00	13,00	62,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kopierkosten	730,00	365,00	0,00	0,00	365,00
	Softw./Systemk. EDV	800,00	266,00	133,00	133,00	268,00
	Bauhof	19.630,00	1.963,00	0,00	0,00	17.667,00
	Umlagen	74.180,00	25.241,00	9.672,00	13.964,00	25.303,00
	Abschreibung	11.830,00	3.900,00	1.410,00	990,00	5.530,00
	Verzinsung	24.520,00	5.360,00	1.100,00	120,00	17.940,00
	Gesamtaufwendungen	290.560,00	88.756,00	28.581,00	19.460,00	153.763,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	286.410,00	88.756,00	28.581,00	19.460,00	149.613,00

¹⁾ Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

Anlage 3

18. Nachtrag vom xx.xx.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2011 folgenden 18. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	156,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	473,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	236,50
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	194,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	194,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.159,00

b) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

<u>4. Urnengräber</u>	EURO	388,00
-----------------------	------	--------

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	156,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	473,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	919,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.312,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	919,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.312,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	749,00
---	------	--------

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.212,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.604,00
von Urnen		EURO	749,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	919,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.312,00
von Urnen		EURO	749,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.131,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	2.917,00
von Urnen		EURO	1.498,00

IV. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle
pro angefangenen Tag EURO 65,00
(bei max. 4 Tagen somit EURO 260,00)
- b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier EURO 146,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m ² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m ²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m ²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m ²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m ²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 18. Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.